

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 12. Sitzung (17.12.1901)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

für

Berathung des Gesetz-Entwurfs, die Kolonie Königsfeld betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Wildens.

Die Kommission ist mit dem Grundgedanken des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, wornach die Herrnhuter Kolonie Königsfeld mit Wirkung vom 1. Januar l. J. in eine politische Gemeinde umgewandelt werden soll, einverstanden, indem sie die Beseitigung der jetzigen Ausnahmestellung dieser Kolonie aus den in der Regierungs-Begründung angegebenen, durchaus zutreffenden Erwägungen für geboten erachtet. Sie steht aber auch weiter auf dem Standpunkte, daß unter den obwaltenden Verhältnissen in eine Nachprüfung der Frage, ob bei der Mitte der neunziger Jahre bewirkten vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der Evangelischen Brüder-Unität in Deutschland und der Brüdergemeinde Königsfeld letztere etwa zu kurz gekommen ist, wie in einer Petition des Hermann Braufmann in Königsfeld vom 25. November d. J. behauptet, in einer Petition des Rudolf Pfrunder und von 27 anderen Mitgliedern der Brüdergemeinde Königsfeld vom 8. Dezember d. J. aber entschieden bestritten wird, seitens der Landstände nicht eingetreten werden kann. Die betreffende Vereinbarung, durch welche im Einzelnen bestimmt wurde, welche Vermögensbestandtheile der Evangelischen Brüder-Unität in Deutschland, bezw. der Brüdergemeinde Königsfeld zu Eigenthum gehören sollen, ist nämlich unter allseitigem Einverständniß der Betheiligten in legaler Weise abgeschlossen und zum Grundbuch eingetragen worden. Die Sache ist also jedenfalls formell in Ordnung, und die Kommission muß es umsomehr ablehnen, auf eine materielle Prüfung des desfallsigen Abkommens, wie solche in der Braufmann'schen Petition erbeten wird, einzugehen, als es der in dieser Petition enthaltene Behauptung, die Königsfelder seien bei fraglichem Abkommen in unzulässiger Weise getäuscht worden, an der nöthigen Substanziierung fehlt. Nach Ansicht der Kommission könnte jenes Abkommen jetzt höchstens noch im Wege gerichtlicher Klage angefochten werden. Dagegen vermögen wir es nicht als unsere Aufgabe zu betrachten, uns in eine Sache einzumischen, die sich als eine innere Angelegenheit zwischen Unität und Brüdergemeinde darstellt und zu deren eingehender Würdigung es uns zudem an dem erforderlichen Einblick in die einschlägigen Verhältnisse gebricht.

Wohl aber mußte es die Kommission nach Lage des Falls als ihre Verpflichtung ansehen, sich durch geeignetes Benehmen mit der Gr. Regierung darüber zu verlässigen, ob die Ausstattung der neu in's Leben zu rufenden politischen Gemeinde Königsfeld als eine genügende bezeichnet werden kann.

Es haben hierüber mündliche Verhandlungen zwischen Vertretern der Gr. Regierung und der Kommission stattgefunden, in deren Verlauf sämtliche Kommissionsmitglieder zu der Anschauung gelangt sind, daß diese Frage zu bejahen ist.

Aus den Erklärungen, welche die Gr. Regierung bei ihrem Zusammentritt mit der Kommission abgegeben hat, sowie aus den Akten, die uns bei diesem Anlaß zur Verfügung gestellt wurden, geht insbesondere hervor, daß die Unität, bezw. die Brüdergemeinde ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, der neuen politischen Gemeinde die sämtlichen auf Gemarkung Königsfeld gelegenen Acker und Wiesen des Hörnlshofes, mit Ausnahme des Ackerfelds im Gewann „beim Toniswald“, im Flächeninhalt von 26 ha 37 a zum Preise von 20 000 Mark, sowie 22 ha 07 a Acker, Wiese und Wald im Gewann Toniswald, Gemarkung Buchenberg, zum Preise von 25 200 Mark käuflich abzutreten, falls die politische Gemeinde bis zum 31. Dezember 1902 von diesem Angebote Gebrauch macht. Der Kaufpreis kann bei der Unität, bezw. der Brüdergemeinde zu 4 Prozent stehen bleiben. Alljährlich ist ein Prozent zu amortisieren. Doch steht es der Gemeinde Königsfeld jederzeit frei, die Amortisations-Quote zu erhöhen. Die Rente, welche dieses der Gemeinde zum Kauf angebotene Gelände abwirft, beträgt im Ganzen 1600—1700 Mark, wobei übrigens noch zu beachten ist, daß dasselbe zum Theil als Baugelände verwerthet werden kann.

Im Weiteren erhält die politische Gemeinde die Ortsstraßen mit Gehwegen, Bäumen und Laternen, sowie die auf der Gemarkung liegenden Kreiswege unentgeltlich zugewiesen. Dergleichen gehen Wasserleitung und Kanalisation mit den dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen gegen Uebernahme der jetzt noch vorhandenen Wasserleitungs- bezw. Kanalisationschuld von 34 900 + 2700 Mark an die politische Gemeinde über. Ferner stellt letzterer die Brüdergemeinde ihren Friedhof als Begräbnißplatz unentgeltlich zur Verfügung. Eine alsbald zu erlassende ortspolizeiliche Vorschrift soll für Aufrechterhaltung der bisherigen Ordnung des Friedhofs Sorge tragen. Auch ist die Brüdergemeinde verpflichtet, auf Verlangen des Ministeriums des Innern der politischen Gemeinde einen andern geeigneten Begräbnißplatz unentgeltlich einzuräumen.

Weiter wird der neuen Gemeinde der am Kreisweg Königsfeld-Burgberg liegende Steinbruch zur unentgeltlichen Ausnützung überlassen, wie ihr denn auch miethweise von der Brüdergemeinde eingeräumt werden: als Geschäftslokalitäten für die Gemeindeverwaltung drei Zimmer im Reber'schen Hause gegen eine jährliche Vergütung von 20 Mark, die bisherigen Arrest- und Wachlokale gegen eine Jahres-Vergütung von 2 Mark sowie das Spritzenhaus für 2 Mark jährlich. Die Brüdergemeinde hat sich jedoch vorbehalten, diese Lokale ohne Erhöhung des Miethzinses durch andere gleichwerthige zu ersetzen. Darüber, ob sie gleichwerthig sind, entscheidet im Zweifel das Groß. Bezirksamt Billingen endgültig. Außerdem stellt die Brüdergemeinde für die Versammlungen des Bürgerausschusses jeweils einen geeigneten Raum unentgeltlich zur Verfügung.

Auch überläßt die Brüdergemeinde der politischen Gemeinde die vorhandenen Einrichtungsgegenstände des Vorsteherzimmers, soweit sie nicht für die kirchliche Verwaltung erforderlich sind, ferner die Einrichtungsgegenstände des Arrest- und Wachlokals, Bücher, Akten und Urkunden, soweit sie sich auf die bisherige Kommunalverwaltung beziehen, die Löschgeräthschaften sowie den Gemeindefarren. Dergleichen stellt sie die weiter erforderliche erste Einrichtung für die Geschäftszimmer der Gemeindeverwaltung, einschließlich eines feuerfesten Schrankes, unentgeltlich.

Endlich erhält die neue Gemeinde von der Brüdergemeinde einen seither als „Armenkassenkapital“ verwalteten Betrag von 10 000 Mark als Grundstockkapital zur freien Verfügung, sowie als ersten Kassenvorrath zur Bestreitung laufender Bedürfnisse auf den 1. Januar 1902 die baare Summe von 300 Mark.

Das für die neue Gemeinde werthvollste Zugeständniß aber beruht darin, daß sich die Unität und die Brüdergemeinde verpflichtet haben, zu den Bedürfnissen der politischen Gemeinde in der namhaften Weise beizutragen, wie dies § 2 des Gesetz-Entwurfs vorsieht. Darnach unterwerfen beide Korporationen ihr Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Kapitalien der Gemeindebesteuerung, zu der dieses Einkommen nach unserer Gesetzgebung an und für sich nicht herangezogen werden könnte, aus freien Stücken, und zwar in den ersten 5 Jahren im 15fachen, in den folgenden 5 Jahren im 9fachen und von da ab im 3fachen Betrag des Anschlags. Auch haben Unität und Brüdergemeinde auf eine Ermäßigung der Gewerbesteuerkapitalien im Sinne des § 86 der Gemeindeordnung verzichtet.

Was die Schulverhältnisse anbelangt, so haben sich Unität und Brüdergemeinde verpflichtet, für die Jahre 1902—1911 die Kinder sämtlicher Ortseinwohner in ihren Instituten gegen das jetzt übliche Schulgeld aufzunehmen. Im Falle der Bedürftigkeit wird das Schulgeld entsprechend, eventuell bis zur gesetzmäßigen Höhe von 3 M. 20 Pf. (§ 68 C.-N.-Ges.) ermäßigt und Unvermögenden (§ 69 C.-N.-Ges.) ganz nachgelassen werden. Ueber die Anwendung des § 69 C.-N.-G. entscheidet im Zweifel die Großh. Kreis-
schulvisitatur.

Ueberdies ist mit den Gemeinden Burgberg und Mönchweiler ein Abkommen dahin getroffen worden, daß diese in ihre Volksschulen Königsfelder Kinder aufnehmen, solange die betreffenden Räumlichkeiten ausreichen.

Die Verhältnisse scheinen uns hiernach so zu liegen, daß für die neue Gemeinde jedenfalls für die immerhin kritische Zeit des Anfangs in ausreichender Weise gesorgt ist. Bis diese Zeit glücklich überwunden ist, werden die Steuerkapitalien, welche jetzt schon verhältnismäßig recht erheblich sind, aller Voraussicht nach in einer Weise zugenommen haben, daß die neue politische Gemeinde ohne zu starke Anspannung der Steuerkraft ihrer Angehörigen in der Lage sein wird, ihren Aufgaben vollauf gerecht zu werden. Ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß Königsfeld, welches die günstigsten Bedingungen für einen Luftkurort hat und dessen Bevölkerung sich durch Fleiß, Intelligenz und Betriebsamkeit auszeichnet, einer glücklichen Weiterentwicklung entgegengeht.

Wir sind daher, nachdem wir uns noch weiter davon überzeugt hatten, daß die Zusagen der Unität wie der Brüdergemeinde zu Gunsten der neuen politischen Gemeinde dem Großh. Ministerium des Innern gegenüber in rechtsverbindlicher, d. h. notarieller, bezw. gerichtlicher Form abgegeben worden sind, einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß die auf 1. Januar l. J. beabsichtigte Erhebung der Kolonie Königsfeld zu einer politischen Gemeinde auf den angegebenen Grundlagen gutzuheißen sei.

Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes angeht, so gibt uns nur der § 6 zu einer Bemerkung Anlaß. Nach demselben soll auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Unität, Brüdergemeinde und Gemeinde bei Einführung der Gemeinde-Verfassung die Bestimmung in § 3 Ziffer 10 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß auch für die Unität der Gerichtsstand in Baden begründet ist. Es soll also der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über alle Streitigkeiten entscheiden, welche sich anlässlich der Kommunalisierung bei der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Unität oder Brüdergemeinde einerseits und Gemeinde andererseits ergeben. Dagegen bezieht sich § 6 des Entwurfs nicht auf etwaige, bei dieser Gelegenheit sich ergebende Differenzen zwischen Unität und Brüdergemeinde. Die Fassung des Gesetzes sollte dies unseres Erachtens schärfer zum Ausdruck bringen, als der Entwurf vorsieht.

Wir beantragen daher, hohe zweite Kammer wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf mit der Aenderung zustimmen, daß § 6, wie folgt, gefaßt wird:

„Auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Unität oder Brüdergemeinde einerseits und Gemeinde andererseits bei Einführung der Gemeindeverfassung findet die Bestimmung in § 3 Ziffer 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß auch für die Unität der Gerichtsstand in Baden begründet ist“;

2. damit die Petitionen des Hermann Braufmann sowie des Rudolf Pfrunder und Genossen d. d. Königsfeld, den 25. November, beziehungsweise 8. Dezember 1901 für erledigt erklären.